

Nachbarschaftsrecht: Bepflanzung an der Grundstücksgrenze

1. Bepflanzung an der Grenze zu Privatgrundstücken

Ein bestimmter Abstand von der Bepflanzung direkt an der Grundstücksgrenze ist **nicht vorgesehen**, jedoch ist ein ausreichender Abstand empfehlenswert.

Schattenwurf durch Bäume und andere Pflanzen

Der Schattenwurf von Bäumen auf dem Nachbargrundstück ist grundsätzlich zu **dulden**. Das Stutzen bzw. das Unterlassen des Wachsens der Äste kann begehrt werden, wenn dabei das ortübliche Maß überschritten wird und die ortsübliche Benutzung des Grundstücks wesentlich beeinträchtigt wird und die Beeinträchtigung unzumutbar ist.

Ausnahme: Bäume/Pflanzen, die unter dem Schutz bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen stehen!

Über die Grenze wachsende Äste, Wurzeln etc.

Obst, das auf überhängenden Ästen wächst, **darf gepflückt** werden.

Der/die Eigentümer/in hat grundsätzlich **keine Pflicht**, über die Grenze hängende Äste/Wurzeln etc. zurückzuschneiden.

Äste, die über die Grundstücksgrenze hängen, dürfen jedoch von der-, bzw. demjenigen, auf dessen Grundstück sie ragen, **selbst geschnitten** werden (Überhangsrecht). Dies erfolgt grundsätzlich auf **eigene Kosten**.

Ausnahme: bei drohender Gefahr (z.B. morsche Äste) – dabei trägt der/die Eigentümer/in des Baumes die Hälfte der Kosten.

Die Entfernung von Wurzeln und Äste muss fachgerecht erfolgen. Die Pflanze muss **geschont** werden.

2. Bepflanzung an der Grenze zu öffentlichen Straßen

Die Behörde hat die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die **Verkehrssicherheit**, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs oder welche die Benützbarkeit der Straße, einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen (z.B. Beleuchtungsanlagen), **auszuästen oder zu entfernen**.